



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1451

Der Oberbürgermeister

V/67-670-bl

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.04.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu Ziffer II.	02.06.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - notwendige Fällung zweier Bäume auf der Steinbücheler Straße

Beschlussentwurf:

- I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NRW:

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III stimmt der notwendigen Fällung zweier Traubenkirschen an der Steinbücheler Straße zu.

Leverkusen, 06.04.2022

gezeichnet:

Schönberger

Bezirksbürgermeister

Pockrand

stv. Bezirksbürgermeister

- II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Bei turnusgemäßer Baumkontrolle fielen an der Steinbücheler Straße zwei Traubenkirschen (*Prunus padus*) auf, die eine erhebliche Verkehrsgefährdung darstellen.

Zum einen ist eine fünfstämmige Kirsche mit der Nummer 525 mit dem Brandkrustenpilz (*Kretzschmaria deusta*) befallen. Der Brandkrustenpilz zählt zu den gefährlichsten holzabbauenden Pilzarten. Er verursacht Moderfäule in Wurzeln und Stammregionen. Durch die Moderfäule im Holz wird die Stand- und Bruchsicherheit extrem gefährdet. Die noch bestehenden Hauptstämmlinge sind an ihrer Anbindung durch V-förmige Vergabelungen (V-Zwiesel) nur noch schlecht miteinander verbunden. Da der erste Stämmling bereits herausgebrochen ist und auf einem in der Nähe befindlichen Zaun liegt, ist von einer erheblichen Verkehrsgefährdung auszugehen.

Zum anderen wurde die zweistämmige Kirsche mit der Nummer 517 durch einen Sturm „angeschoben“. Ein angeschobener Baum stellt eine große Gefahr dar. Durch den enormen Winddruck hat sich der Baum geneigt und der Wurzelteller hat sich vom Erdreich gelöst. Schon ein leichter Windstoß könnte ihn zu Fall bringen. Leider kann dieser Baum nicht gerettet werden, auch wenn er auf den ersten Blick vital wirkt. Da er nicht mehr standsicher ist, ist eine Fällung zur Wahrung der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich.

Eine Fällung beider Bäume ist daher unumgänglich. Die Durchführung der Arbeiten soll durch eigenes Personal erfolgen. Eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle ist vorgesehen.

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Beide Traubenkirschen sind nicht mehr zu retten. Die Bruchgefahr bzw. das Umstürzen stellen im öffentlichen Raum eine nicht zu verantwortende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Das Schadbild macht es erforderlich, beide Bäume innerhalb von vier Wochen aus dem Bestand zu entnehmen. Deshalb kann mit der Herbeiführung einer Beschlussvorlage nicht bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 02.06.2022 gewartet werden.

Anlage/n:

2022-1451 Fäll-Liste